

STATUTEN DER KEWU AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Kewu AG besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bolligen. Sie dauert unbestimmte Zeit.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt im öffentlichen Interesse die Übernahme und Entsorgung von Abfällen wie Siedlungsabfällen, Sperrgut, Grobgut, Metallen, Papier, Altöl, Glas und dergleichen zur umweltschonenden Verwertung, Vernichtung und Deponierung. Sie kann Abfälle zu wiederverwertbaren Produkten verarbeiten und diese vermarkten. Sie kann Klärschlamm, Schlacken und Sonderabfälle übernehmen, soweit ihr die umweltschonende Verwertung, Beseitigung und Deponierung möglich ist. Die Gesellschaft betreibt Information und Forschung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Grundstücke erwerben und veräussern, Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Die Interessen der Öffentlichkeit gehen einem Streben nach Gewinn vor.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 400'000.--. Es ist eingeteilt in 4'000 voll liberierte und auf den Namen lautende Aktien à nom. je Fr. 100.--.

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle von Aktien Zertifikate über eine oder mehrere Aktien auszugeben.

Art. 4

Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt gemäss den auf der Bilanz per 31. Dezember 1990 basierenden Sacheinlageverträgen vom 17. Januar 1991 und vom 22. Januar 1991 (Liegenschaften) vom Gemeindeverband (Kewu) Kehrichtverwertung Worblental und Umgebung folgende Aktiven und Passiven:

Aktiven:

Verfügbare Mittel	Fr.729'497.10
Forderungen	Fr.313'497.65
Liegenschaften:	
Finanzvermögen	
Verwaltungsvermögen	Fr.4'077'688.10

Passiven

Baukredite	Fr.1'350'775.--
Feste Schulden	Fr.2'778'500.80
Kreditoren	
(Schwebende Schulden und trans Passiven)	Fr. 547'115.90
Aktivenüberschuss	Fr. 444'291.15
<hr/>	
<u>Fr.5'120'682.85</u>	<u>Fr.5'120'682.85</u>

Für den Übernahmepreis von Fr. 444'291.15 werden dem Sacheinleger 4'000 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 100.--, ausmachend Fr. 400'000.-- ausgehändigt. Der Sacheinleger tritt den Anspruch auf Aushändigung je einer Namenaktie an Herrn Jean-Pierre Mühlemann, Münchenbuchsee und Herrn Dr. Hermann Bigler, Bolligen ab.

Die Übernahmepreisrestanz von Fr. 44'291.15 wird dem Sacheinleger in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben und gemäss separater Vereinbarung verzinst und zurückbezahlt.

Art. 5

Die Aktionäre sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte an einen Aktionär oder Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

Jeder Erwerber von Aktien hat deshalb bei der Gesellschaft ein schriftliches Gesuch um Zustimmung zur Aktienübertragung bzw. zur Einräumung der Nutzniessung zu stellen. Lehnt die Generalversammlung das Gesuch innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung zur Aktienübertragung bzw. zur Einräumung der Nutzniessung als erteilt.

Unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR **muss** die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Der gesuchstellende Erwerber ist kein Gemeinwesen
- Der gesuchstellende Erwerber ist nach bernischem Recht nicht steuerbefreit und beschäftigt sich nicht mit Abfallbeseitigung oder Abfallaufbereitung.

Unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR **kann** zudem die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Der gesuchstellende Erwerber verfügt nach der Übertragung zusätzlicher Aktien über mehr als 20% der gesamten Aktienstimmen der Gesellschaft.
- Zudem kann die Aufnahme verweigert werden, wenn Aufsichtsbehörden über die statistische Tätigkeit der Gesellschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Statuten ihr begründet Nachteile in Aussicht stellen im Falle der Aufnahme des gesuchstellenden Erwerbers
- Der gesuchstellende Erwerber erwirbt oder hält die Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.
- Die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Überprüfung des Erwerbers im Hinblick auf die hievorgenannten Hinderungsgründe und bestimmt spätestens einen Monat nach dem Erhalt des Gesuches um eine Zustimmung zur Aktienübertragung den Termin einer Generalversammlung zum Zweck des Entscheides über die Erteilung der Zustimmung.

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Erwerb von einer Aktie durch die Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 23 der Statuten).

Art. 7

Die Generalversammlung hat zudem das Recht, die Übertragung von Aktien abzulehnen, wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, auf Rechnung anderer Aktionäre oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Von diesem Recht macht die Generalversammlung insbesondere dann Gebrauch, wenn der Erwerber der Aktien

- nicht gewillt ist, den Aktionärbindungsvertrag vom 20. Februar 1991 mitsamt allfälligen späteren Änderungen unverändert zu akzeptieren und auf Dauer einzuhalten.
- Grund zu der Annahme besteht, dass er nach seiner Aufnahme dem Zweck der Kewu AG entgegenwirken wird.

Die angeführten Gründe sind nicht abschliessend.

Das Übernahmeangebot gilt als angenommen, wenn der Veräusserer nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes, eventuell nach einem Bestimmungsverfahren gemäss Art. 685b Abs. 5 OR, das Angebot ablehnt.

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Erwerb von Aktien durch die Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 23 der Statuten).

Art. 8

Der Veräusserer hat die Möglichkeit, seine Aktien der Gesellschaft direkt zum Erwerb zum wirklichen Wert anzubieten. Er ist dazu aber nicht verpflichtet.

Die Gesellschaft leitet in diesem Fall das Angebot direkt an die anderen Aktionäre weiter.

Machen die anderen Aktionäre kein Gebrauch von diesem Angebot, so ändert dies nichts an der Möglichkeit der Gesellschaft, nach den Art. 6 oder 7 dieser Statuten vorzugehen.

Art. 9

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, sich zur Übernahme von Aktien, die die Gesellschaft in Anwendung von Art. 7 dieser Statuten erwirbt, zum voraus verbindlich zu verpflichten, soweit dadurch der Gesellschaftszweck nicht gefährdet wird.

Die Gesellschaft bietet die Aktien, die sie in Anwendung von Art. 7 dieser Statuten auf eigene Rechnung erworben hat, den Aktionären unter Wahrung des Gesellschaftszweckes zum Erwerb an.

Hätte die Übernahme von eigenen Aktien eine bedeutende Verschiebung in den Beherrschungsverhältnissen zur Folge, so hat die GV ihr mit qualifiziertem Mehr gemäss Art. 21 dieser Statuten zuzustimmen. Ansonsten genügt das absolute Mehr.

Bedeutend ist eine Verschiebung in den Beherrschungsverhältnissen insbesondere dann, wenn ein Aktionär dadurch eine Sperrminorität gemäss Art. 21 dieser Statuten erhalte oder eine bereits bestehende Sperrminorität ausbauen könnte.

Aktionäre, die angebotene Aktien erwerben wollen und sich nicht zum voraus zur Übernahme verpflichtet haben, haben dies der Verwaltung innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung bekannt zu geben. Melden sich mehrere Aktionäre, so haben sie das Recht zum Erwerb im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes.

Wenn über den Kaufpreis keine andere Einigung zwischen Gesellschaft und kaufwilligen Aktionären zustande kommt, haben die Aktionäre das Recht zum Erwerb der Aktien zu deren wirklichem Wert.

Art. 10

Die im Rahmen der Übertragbarkeitsbeschränkung über 10 Prozent des Aktienkapitals erworbenen Aktien hat die Gesellschaft innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalher-

absetzung zu vernichten, sofern nicht Aktionäre diese Aktien in Anwendung von Art. 9 dieser Statuten ganz oder teilweise erworben haben.

Sie kann die Aktien in diesem Fall auch an Dritte veräussern, sofern diese keinen wichtigen Ablehnungsgrund gemäss Art. 6 dieser Statuten und auch kein Grund zum Vorgehen gemäss Art. 7 dieser Statuten geben. Die GV hat dem Verkauf an Dritte mit absolutem Mehr zuzustimmen. Hätte der Erwerb zur Folge, dass der Erwerber die Sperrminorität gemäss Art. 21 unten erhalte oder ausbauen könnte, so bedarf es der qualifizierten Mehrheit im Sinne von Art. 21 der Statuten.

Art. 11

Die Rechte der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ruhen.

Art. 12

Bei der Ausgabe neuer Aktien ist, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, jeder Aktionär berechtigt, einen der Anzahl seiner bisherigen Aktien entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen, und zwar zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen.

Der Kapitalerhöhungsbeschluss äussert sich über die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte und die Vinkulierung der neu geschaffenen Namenaktien.

III. Die Organe der Gesellschaft

Art. 13

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 14

Die Befugnisse der Generalversammlung sind, vorbehältlich Art. 698 OR:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht im Sinne von Art. 762 OR delegiert werden, Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und Entlastung des Verwaltungsrates
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht gemäss Art. 762 OR delegiert wurden. Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- f) Beschlussfassung über Festsetzung, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- g) Beschlüsse über die Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals, Beteiligung oder Fusion mit anderen Unternehmungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
- i) Beschlussfassung über Beteiligungsverträge
- j) Genehmigung der Übertragung von Aktien
- k) Beschlussfassung über andere, ihr vom Verwaltungsrat vorgelegte Geschäfte und über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

- l) Festsetzung von Honoraren und Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Verwaltungsrates

Art. 15

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt; ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf auf Anordnung des Verwaltungsrates einberufen werden, oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, es verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge zu stellen.

Art. 16

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mittels Brief unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge von Verwaltungsrat und allenfalls von Aktionären an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen. Über andere Traktanden kann in der Versammlung wohl diskutiert, nicht aber abgestimmt werden. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und über die Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 17

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Art. 701 OR).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 18

Die Generalversammlung wird geleitet vom Präsidenten des Verwaltungsrates. Im Verhinderungsfalle bezeichnet die Versammlung den Vorsitzenden. Es wird ein Sekretär bezeichnet, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 19

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme; Vertretung durch Drittpersonen, die nicht Aktionär sein müssen, ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet.

Art. 20

Unter Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des Gesetzes fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenden Aktienstimmen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Aktienstimmen. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen geheime Abstimmung verlangt.

Art. 21

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen und $\frac{2}{3}$ der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

3. die Änderung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
9. Abänderung der Statuten, die einen Verlust der Steuerbefreiung zur Folge hätte
10. Übertragung von Aktien an bisherige oder neue Aktionäre, welche eine Verschiebung der Beherrschungsverhältnisse zur Folge hätte, indem ein Aktionär neu über Sperrminorität (Möglichkeit eines Aktionärs, allein Beschlüsse gemäss diesem Artikel zu verhindern) oder über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügen würde.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 22

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 14 Mitgliedern.

Sie werden von den Aktionären, die die Voraussetzungen des Art. 762 Abs. 1 OR erfüllen, abgeordnet und von ihnen abberufen. Jeder dieser Aktionäre ist berechtigt, einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu delegieren. Allfällige weitere Verwaltungsräte sowie der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen von zu wählenden Verwaltungsräten getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar, dagegen können ihre Vertreter gewählt bzw. abgeordnet werden.

Der Staat Bern hat gemäss Art. 762 OR das Recht, einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und abzuordnen.

Art. 23

Von der Generalversammlung gewählte Personen können ihr Amt nur und erst antreten, wenn sie Aktionäre geworden sind.

Art. 24

Der Verwaltungsratspräsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann verbindlich nur beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Im übrigen hat jedes Mitglied des Verwaltungsrates gleiches Stimmrecht.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird vom Sekretär ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Verwaltungsrates auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates dem Antrag zustimmen. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind in das Verwaltungsratsprotokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 25

Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal jährlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden die Einberufung des Verwaltungsrates zu verlangen; dies muss auf schriftlichem Weg unter Angabe der Gründe erfolgen.

Art. 26

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist die oberste Geschäftsführung und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder übertragen sind.

Er kann eine Geschäftsleitung nach Massgabe des von ihm erlassenen Organisationsreglementes bestellen. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung Aufgaben an einen Verwaltungsratsausschuss sowie einer hierzu bestellten Geschäftsführung oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates (Delegierte) übertragen. Er erlässt die hierzu notwendigen Reglemente.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte oder Dritte, welche die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Gesellschaft oder die Prokura führen. Er meldet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen beim Handelsregister an.

Art. 28

Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, insbesondere auch die Festsetzung der Tarife,
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

Die Bearbeitung von Eintragungsgesuchen von Aktienerwerbern, eingeschlossen die Überprüfung der Erwerber im Hinblick auf die Ausschlussgründe.

Art. 29

Der Verwaltungsrat erlässt die für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglemente und wacht über deren Einhaltung.

Art. 30

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die ihm gemäss Gesetz oder Statuten übertragenen Ge-

schäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er hat die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Für die Haftung von abgeordneten Verwaltungsräten gilt Art. 762 Abs. 4 OR.

Art. 31

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen ein Honorar und ein Sitzungsgeld, welche von der Generalversammlung festzusetzen sind.

C. Die Revisionsstelle

Art. 32

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, von denen mindestens einer in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung haben muss.

Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein, noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung das erste Mal für ein Jahr und später höchstens für drei Jahre gewählt.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikel 728 - 730 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung, Reservefonds und Liquidation

Art. 33

Alljährlich auf den 31. Dezember werden die Bücher abgeschlossen, der Jahresbericht, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, der Anhang und ein Inventar aufgestellt, erstmals auf den 31. Dezember 1991.

Art. 34

Für die Aufstellung der Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 662 ff und 957 ff OR.

Art. 35

Aus dem Reingewinn ist jährlich mindestens ein Betrag von einem Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Dieser Reservefonds ist gemäss Artikel 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Über den verbleibenden Reingewinn beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die Bestimmungen der Artikel 671 Abs. 2 und 677 OR zu beachten sind.

Art. 36

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich zuzustellen.

Art. 37

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 736 ff OR. Die Generalversammlung bestimmt den Modus.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist - nach Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nominalwert - dauernd und unwiderruflich den in Art. 2 der Statuten aufgeführten Zielsetzungen zuzuführen.

Schiedsgericht

Art. 38

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz am Domizil der Gesellschaft entschieden.

Zu diesem Zweck werden die Aktionäre aufgefordert, eine Erklärung zu unterzeichnen, die die ausdrückliche Anerkennung dieser statutarischen Schiedsklausel enthält (Art. 6 Abs. 2 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.69).

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese beiden bezeichnen gemeinsam den Obmann. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 20 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, wird derselbe durch den Präsidenten des Bernischen Handelsgerichtes ernannt. Dieser amtiert auch als Obmann oder bezeichnet einen Obmann, falls sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen können.

Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Ergänzend kommt die Zivilprozessordnung des Kantons Bern zur Anwendung.

Die Parteien haben in jedem Falle Anspruch auf eine schriftliche Begründung des Schiedsspruches.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung der Gesellschaft vom 17.1.1991 beschlossen worden.

Revidiert am 20.2.1991 und am 24.6.1992.

Totalrevidiert an der a.o. Generalversammlung der Gesellschaft vom 25.6.1997.

Der Vorsitzende:

J.P. Mühlemann